

**MUSTERBERICHT**

**über**

**Feststellungen nach Punkt 11.2 der Richtlinie über den Energiekostenzuschuss für Unternehmen**

**im Zusammenhang mit dem**

**Antrag auf Gewährung eines Energiekostenzuschusses**

**(gilt nur für Mitglieder des Fachverbandes Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie der Wirtschaftskammerorganisation)**

##### **Ausgabe 2023**

**BERICHT**

an

[bitte Auftraggeber und Anschrift des Auftraggebers einfügen]

(in weiterer Folge „***Auftraggeber***“ oder „***Förderungswerber***“)

über

**Feststellungen nach Punkt 11.2 der Richtlinie über den Energiekostenzuschuss für Unternehmen**

für Zwecke der

**Beantragung des**

**Energiekostenzuschusses für Unternehmen**

erstattet von

[bitte Auftragnehmer und Anschrift des Auftragnehmers einfügen]

(in weiterer Folge „***Auftragnehmer***“ oder „***Berichterstatter***“)

**Zweck des Berichtes und Rechtsgrundlagen**

Sie beabsichtigen als Förderungswerber die Beantragung eines Energiekostenzuschusses für Unternehmen nach dem Bundesgesetz über einen Energiekostenzuschuss für energieintensive Unternehmen (Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetz; BGBl. I Nr. 117/2022; in weiterer Folge „***UEZG***“).

Die Abwicklung des Energiekostenzuschusses für Unternehmen wird in der Richtlinie des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und dem Bundesminister für Finanzen über den „Energiekostenzuschuss für Unternehmen“ (Fassung vom 21. November 2022; in weiterer Folge „***Richtlinie***“) näher geregelt.

Nach Punkt 11.2 der Richtlinie sind von befugten Wirtschaftsprüfer\*innen, Steuerberater\*innen oder Bilanzbuchhalter\*innen bestimmte Feststellungen zu treffen und darüber ein Bericht zu erstellen (in weiterer Folge „***Bericht***“).

Die Erstellung dieses Berichtes erfolgt durch uns auf Basis des von Ihnen erteilten Auftrages und der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bilanzbuchhalter nach dem Bilanzbuchhaltergesetz 2014“ (in der Fassung März 2018).

In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass es sich bei Ihnen – dem Auftraggeber und Förderungswerber – um ein Unternehmen iSd § 2 Abs 1 Z 1 oder 2 BiBuG (idF BGBl idF BGBl. I Nr. 232/2022) handelt und wir - als Auftragnehmer und Berichterstatter – in keinem Beschäftigungsverhältnis zu Ihnen stehen.

**Auftragsumfang**

Sie haben uns mit der Erstellung des Berichtes nach Punkt 11.2 der Richtlinie beauftragt.

In diesem Zusammenhang haben Sie – als Auftraggeber und Förderungswerber – die Auswahl der nachfolgenden Feststellungen und der damit im Zusammenhang stehenden Untersuchungshandlungen unsererseits getroffen.

Unsere Feststellungen erfolgen primär auf Grundlage der von Ihnen vorgelegten Daten des Rechnungswesens und, sofern die benötigten Daten daraus nicht erhältlich sind, durch Rückgriff auf sonstige von Ihnen zur Verfügung gestellte Daten, Informationen, Unterlagen und Berechnungen.

Auftragsgemäß und im Einklang mit Punkt 11.2 der Richtlinie sind die uns – von Ihnen als Förderungswerber – vorgelegten Daten des Rechnungswesens, sonstigen Unterlagen und Nachweise keiner materiellen Prüfung unterzogen worden.

Sie – als Auftraggeber und Förderungswerber – sind daher für die Auswahl der Untersuchungshandlungen und Feststellungen sowie die Vollständigkeit und Richtigkeit der übermittelten Daten, Informationen, Unterlagen und Berechnungen verantwortlich.

**Feststellungen**

Entsprechend der Richtlinie treffen wir auf Basis der uns – von Ihnen als Förderungswerber – vorgelegten Daten des Rechnungswesens, sonstigen Informationen und Unterlagen, Nachweisen und Berechnungen, die folgenden Feststellungen:

*[Anmerkung: Nichtzutreffende Feststellungen bitte löschen.]*

* Wir haben untersucht und festgestellt, dass die – von Ihnen als Förderungswerber – im Förderungsantrag angegebene Branche laut Umsatzsteuererklärung mit jener in der zuletzt verfügbaren Umsatzsteuererklärung angegebenen Branche übereinstimmt.

*[Anmerkung: Diese Feststellung entfällt, wenn es sich bei dem Förderungswerber um einen antragsfähigen Neugründer handelt. Diesfalls empfiehlt es sich festzuhalten, dass die Feststellung entfällt, weil es sich um einen antragsfähigen Neugründer handelt.]*

Diese Feststellung beruht auf folgenden Unterlagen: *[Zur besseren Nachvollziehbarkeit empfiehlt es sich, die zugrunde gelegten Unterlagen und gegebenenfalls deren Herkunft (insb. vom Auftraggeber) festzuhalten; insb. Entwurf des Förderungsantrages, konkrete Umsatzsteuererklärung etc.]*

Diese Feststellung beruht auf folgenden Annahmen zum Sachverhalt: *[Im Fall von Unklarheiten oder Unsicherheiten, bitte entsprechende Annahmen einfügen.]*

Diese Feststellung beruht auf folgender Rechtsauslegung: *[Im Fall von Unklarheiten oder Unsicherheiten, bitte entsprechende Rechtsauslegung einfügen.]*

* Wir haben untersucht und gemäß Punkt 8.1. der Richtlinie festgestellt, dass die uns – von Ihnen als Förderungswerber – vorgelegten Daten des Rechnungswesens, sonstigen Unterlagen oder Nachweise der – von Ihnen als Förderungswerber – vorgenommenen Einordnung als energieintensives Unternehmen mit Betriebsstätte in Österreich zu Grunde liegen.

*[Anmerkung: Diese Feststellung ist nur notwendig, wenn das Vorliegen eines energieintensiven Unternehmens Voraussetzung ist. Sofern die Feststellung daher entfallen sollte, empfiehlt es sich festzuhalten, dass die Feststellung entfällt, weil das Vorliegen eines energieintensiven Unternehmens keine Voraussetzung ist.]*

Diese Feststellung beruht auf folgenden Unterlagen: *[Zur besseren Nachvollziehbarkeit empfiehlt es sich, die zugrunde gelegten Unterlagen und gegebenenfalls deren Herkunft (insb. vom Auftraggeber) festzuhalten; insb. vorgelegte Daten, Unterlagen, Nachweise etc.]*

Diese Feststellung beruht auf folgenden Annahmen zum Sachverhalt: *[Im Fall von Unklarheiten oder Unsicherheiten, bitte entsprechende Annahmen einfügen.]*

Diese Feststellung beruht auf folgender Rechtsauslegung: *[Im Fall von Unklarheiten oder Unsicherheiten, bitte entsprechende Rechtsauslegung einfügen.]*

* Wir haben untersucht und gemäß Punkt 8.1. der Richtlinie festgestellt, dass die – von Ihnen als Förderungswerber – im Antrag angeführten Kosten auch in den – von Ihnen als Förderungswerber – vorgelegten Daten des Rechnungswesens dem unternehmerischen Bereich zugeordnet sind.

*[Anmerkung: Diese Feststellung ist nur notwendig, wenn die Beantragung durch einen gemeinnützigen Rechtsträger erfolgt. Andernfalls empfiehlt es sich festzuhalten, dass die Feststellung entfällt, weil die Beantragung nicht durch einen gemeinnützigen Rechtsträger erfolgt.]*

Diese Feststellung beruht auf folgenden Unterlagen: *[Zur besseren Nachvollziehbarkeit empfiehlt es sich, die zugrunde gelegten Unterlagen und gegebenenfalls deren Herkunft (insb. vom Auftraggeber) festzuhalten; insb. Entwurf des Förderungsantrages, konkret vorgelegte Daten des Rechnungswesens etc.]*

Diese Feststellung beruht auf folgenden Annahmen zum Sachverhalt: *[Im Fall von Unklarheiten oder Unsicherheiten, bitte entsprechende Annahmen einfügen.]*

Diese Feststellung beruht auf folgender Rechtsauslegung: *[Im Fall von Unklarheiten oder Unsicherheiten, bitte entsprechende Rechtsauslegung einfügen.]*

* Wir haben untersucht und festgestellt, dass die uns – von Ihnen als Förderungswerber – vorgelegten Daten des Rechnungswesens, Unterlagen oder Nachweise den – von Ihnen als Förderungswerber – im Antrag angeführten Kosten gemäß Punkt 9 der Richtlinie zu Grunde liegen.

*[Anmerkung: Diese Feststellung ist notwendig, wenn die Beantragung in der Basisstufe (Stufe 1) erfolgt. Andernfalls empfiehlt es sich festzuhalten, dass die Feststellung entfällt, weil keine Beantragung in der Basisstufe (Stufe 1) vorliegt).]*

Diese Feststellung beruht auf folgenden Unterlagen: *[Zur besseren Nachvollziehbarkeit empfiehlt es sich, die zugrunde gelegten Unterlagen und gegebenenfalls deren Herkunft (insb. vom Auftraggeber) festzuhalten; insb. Entwurf des Förderungsantrages, konkret vorgelegte Daten, Unterlagen und Nachweise etc.]*

Diese Feststellung beruht auf folgenden Annahmen zum Sachverhalt: *[Im Fall von Unklarheiten oder Unsicherheiten, bitte entsprechende Annahmen einfügen.]*

Diese Feststellung beruht auf folgender Rechtsauslegung: *[Im Fall von Unklarheiten oder Unsicherheiten, bitte entsprechende Rechtsauslegung einfügen.]*

* Wir haben untersucht und festgestellt, dass die uns – von Ihnen als Förderungswerber – vorgelegten Daten des Rechnungswesens, Unterlagen oder Nachweise den – von Ihnen als Förderungswerber – im Antrag angeführten Kosten gemäß Punkt 10 der Richtlinie zu Grunde liegen.

*[Anmerkung: Diese Feststellung ist im Falle einer Beantragung in den Berechnungsstufen (Stufe 2 bis 4) erforderlich. Andernfalls empfiehlt es sich festzuhalten, dass die Feststellung entfällt, weil keine Beantragung in den Berechnungsstufen (Stufe 2 bis 4) vorliegt).]*

Diese Feststellung beruht auf folgenden Unterlagen: *[Zur besseren Nachvollziehbarkeit empfiehlt es sich, die zugrunde gelegten Unterlagen und gegebenenfalls deren Herkunft (insb. vom Auftraggeber) festzuhalten; insb. Entwurf des Förderungsantrages, konkret vorgelegte Daten, Unterlagen und Nachweise etc.]*

Diese Feststellung beruht auf folgenden Annahmen zum Sachverhalt: *[Im Fall von Unklarheiten oder Unsicherheiten, bitte entsprechende Annahmen einfügen.]*

Diese Feststellung beruht auf folgender Rechtsauslegung: *[Im Fall von Unklarheiten oder Unsicherheiten, bitte entsprechende Rechtsauslegung einfügen.]*

* Wir haben untersucht und gemäß Punkt 10.2. bzw. Punkt 10.3. der Richtlinie zur Betriebsverlustermittlung festgestellt, dass auf Grundlage der uns – von Ihnen als Förderungswerber – vorgelegten Unterlagen oder Nachweise
	+ den – von Ihnen als Förderungswerber – für Zwecke der monatlichen oder quartalsweise aliquotierten oder halbjährlich aliquotierten Betriebsverlustermittlung verwendeten Daten, Daten des Rechnungswesens des Unternehmens zu Grunde liegen und im Falle der monatlichen Betriebsverlustermittlung eine oder mehrere der in der Richtlinie genannten Vereinfachungen angewendet wurde/n sowie
	+ eine – von Ihnen als Förderungswerber – allfällig vorgenommene Aliquotierung quartalsweiser oder halbjährlicher Zahlen aus den uns – von Ihnen als Förderungswerber – vorgelegten Abschlüssen oder Berichten rechnerisch nachvollzogen werden kann sowie
	+ einmalige Wertminderungen iSv außerplanmäßigen Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens nicht enthalten sind.

*[Anmerkung: Diese Feststellung ist ebenfalls nur im Falle einer Beantragung in den Berechnungsstufen (Stufe 2 bis 4) erforderlich. Andernfalls empfiehlt es sich festzuhalten, dass die Feststellung entfällt, weil keine Beantragung in den Berechnungsstufen (Stufe 2 bis 4) vorliegt).]*

Diese Feststellung beruht auf folgenden Unterlagen: *[Zur besseren Nachvollziehbarkeit empfiehlt es sich, die zugrunde gelegten Unterlagen und gegebenenfalls deren Herkunft (insb. vom Auftraggeber) festzuhalten; insb. Entwurf des Förderungsantrages, konkret vorgelegte Daten, Unterlagen und Nachweise etc.]*

Diese Feststellung beruht auf folgenden Annahmen zum Sachverhalt: *[Im Fall von Unklarheiten oder Unsicherheiten, bitte entsprechende Annahmen einfügen.]*

Diese Feststellung beruht auf folgender Rechtsauslegung: *[Im Fall von Unklarheiten oder Unsicherheiten, bitte entsprechende Rechtsauslegung einfügen.]*

Die Berichterstattung und die Feststellungen erfolgen auf Basis unseres Kenntnisstandes im Zeitpunkt der Erstellung des Berichtes. Es besteht unsererseits weder eine Verpflichtung zur Aktualisierung des Berichtes noch eine Verpflichtung, Sie nach Ausfertigung des Berichtes auf neuere Entwicklungen hinzuweisen.

**Adressat des Berichtes**

Dieser Bericht richtet sich ausschließlich an [Auftraggeber und Anschrift des Auftraggebers] für Zwecke der Beantragung eines Energiekostenzuschusses für Unternehmen nach dem UEZG.

Gemäß Punkt 11.1 der Richtlinie ist auf dem Antrag des Förderungswerbers auf Gewährung eines Energiekostenzuschusses ein Hinweis auf diesen Bericht zu dokumentieren. Auf Aufforderung des Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft besteht auch eine Verpflichtung zur Ausfolgung des Berichtes.

Dieser Bericht darf nur an die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH in – soweit rechtlich zulässig – sinngemäßer Anwendung der in Punkt 11.4 der Richtlinie genannten Haftungsregeln weitergegeben werden. Eine sonstige – vollständige oder teilweise – Weitergabe des Berichtes ist nicht gestattet. Dritte können aus diesem Bericht keine Ansprüche ableiten.

…..............., am ......................

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Auftragnehmer / Berichterstatter

**Beilagen:**

[bitte etwaige weitere Beilagen (z.B., relevante Unterlagen) ergänzen]

1. Entwurf des Antrages auf Gewährung eines Energiekostenzuschusses für Unternehmen vom [bitte Datum einfügen].
2. „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bilanzbuchhalter nach dem Bilanzbuchhaltergesetz 2014“ (inkl. Beiblatt; in der Fassung März 2018)